

Richtlinie zur Förderung von Ferienbetreuungen im Burgenland („Ferienbetreuungs-Richtlinie“)

PRÄAMBEL

Ziele und Grundsätze der Förderung

Für viele erwerbstätige Eltern, vor allem für Alleinerziehende, stellt die Betreuung ihrer Kinder in den Schul- bzw. Kindergartenferien ein großes Problem dar. Zur Entlastung der Eltern fördert das Land Burgenland Ferienbetreuungsaktionen. Die Förderung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt. Zur erfolgreichen Umsetzung der Ziele der gegenständlichen Förderung sind die Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger angehalten, ihre Ferienbetreuungsangebote der Förderstelle bis spätestens 31. Mai jeden Jahres zwecks Veröffentlichung der Ferienbetreuungsprogramme in Printform oder auf Internetauftritten des Landes Burgenland mitzuteilen.

1. Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger

1.1 Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie kann ausschließlich juristischen Personen gewährt werden, deren Tätigkeit ausschließlich gemeinnützige Aufgaben umfasst und nicht gewinnorientiert ist, wie etwa Gemeinden und Vereine. Sie haben als Organisatorinnen und Organisatoren von Ferienbetreuungsaktionen in eigener Verantwortlichkeit aufzutreten und müssen ihren Sitz im Burgenland haben. Mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder hat die Förderwerberin oder der Förderwerber eine Betreuungsvereinbarung betreffend Betreuungsbeitrag und Betreuungszeit abzuschließen.

1.2 Wird eine Förderung gemäß dieser Richtlinie gewährt, kommt ein Förderungsvertrag zustande, in dessen Rahmen die Förderungsempfängerin oder der Förderungsempfänger

a) die Zustimmung zu geben hat, dass das geförderte Vorhaben und die Höhe der Förderung in Berichten des Landes Burgenland veröffentlicht werden;

b) sich zur Verwendung eines vom Land Burgenland zur Verfügung gestellten Logos in angemessener und lesbarer Form und - wenn möglich - zur Anbringung des Hinweises „Gefördert durch das Familienreferat des Landes Burgenland“ oder des Hinweises „Gefördert durch das Familienreferat“ auf sämtlichen geeigneten Medien zu verpflichten hat, um auf die Förderung des Landes Burgenland hinzuweisen.

2. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren werden im Burgenland betreut (mindestens 4, höchstens 25 Kinder pro Gruppe; werden Kinder unter 6 Jahren betreut, beträgt die Höchstzahl 15);

b) Die betreuten Kinder haben ihren Hauptwohnsitz im Burgenland;

c) Eine kindgerechte Örtlichkeit (z.B. Schule, Kindergarten oder Hort) und ein altersgemäßes Betreuungsprogramm wird angeboten;

d) Für die Durchführung der Ferienbetreuung ist eine pädagogisch verantwortliche Person namhaft zu machen. Diese Person muss eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung (Lehramtsstudium, Abschluss der Reife- und Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder Kindergartenpädagogik, Abschluss des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik,

Bewegungscoaches oder einer sonstigen gleichzuhaltenden pädagogischen Qualifizierung) und Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern aufweisen;

e) Die Betreuung einer Kindergruppe muss von persönlich und fachlich geeignetem Personal mit vollendetem 18. Lebensjahr durchgeführt werden. Die Festlegung des Betreuungsschlüssels und die Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung des Personals obliegt der Förderwerberin oder dem Förderwerber. Auf eine entsprechende Gruppenauslastung ist zu achten;

f) Die geförderte Betreuung von Kindern findet im Burgenland in den Sommerferien, in den Weihnachtsferien, Herbstferien, in den Semester- oder in den Osterferien statt;

g) Die Betreuung muss zumindest von Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr oder an vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen von 8 bis 15 Uhr angeboten werden. Eine andere, mindestens gleich lange Öffnungszeit ist zulässig. Eine Übernachtung der Kinder muss nicht angeboten werden;

h) Kinder erwerbstätiger Eltern und von Alleinerziehenden sind bevorzugt aufzunehmen;

i) Die Förderwerberin oder der Förderwerber bietet die Ferienbetreuung (inkl. Verpflegung und allfälliger Spezialangebote wie Ausflüge oder Sportangebote) zu generell kostengünstigen oder sozial gestaffelten Preisen (Elternbeiträge) an.

3. Antragstellung, Datenanwendung

3.1 Das Förderansuchen ist bis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Ferienbetreuung an die Förderstelle zu richten. Dem Antrag auf Gewährung der gegenständlichen Förderung sind alle Unterlagen und Nachweise beizulegen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erforderlich sind.

3.2 Zur Antragstellung ist das von der Förderstelle (Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 - Referat Familie, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.a9-familie@bgld.gv.at) ausgegebene Antrags- und Abrechnungsformular zu verwenden.

3.3 Im Ansuchen ist verbindlich zu erklären, dass

a) diese Richtlinie anerkannt wird;

b) die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F., und der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 314 vom 22.11.2016 S. 72, eingehalten werden.

3.4 Die Förderung wird bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen auf ein Bankkonto der Förderwerberin oder des Förderwerbers angewiesen.

4. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt für Ferienbetreuungen 100% des nicht gedeckten finanziellen Aufwandes der Förderwerberin oder des Förderwerbers (Abgang), maximal 350 Euro pro Gruppe und Woche; bei integrativem Betreuungsangebot oder gemeindeübergreifender Organisation der Durchführung einer Ferienbetreuungsaktion maximal 450 Euro pro Gruppe und Woche. Besteht ein Rechtsanspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer (Vorsteuerabzug), zählt diese nicht zu den förderfähigen Kosten.“

4a. Sonderbestimmung aufgrund COVID-19

Für die Geltungsdauer der COVID-19-Öffnungsverordnung; BGBl. II Nr. 214/2021 idgF., sind die darin enthaltenen Bestimmungen zu außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit und betreute

Ferienlager (Gruppengröße-Beschränkungen, COVID-19-Präventionskonzept etc.) verpflichtend einzuhalten.

5. Nachweise und Bestätigungen

5.1 Die Förderwerberin oder der Förderwerber hat die im Antrags- und Abrechnungsformular vorgesehenen Nachweise, Bestätigungen und Angaben grundsätzlich elektronisch per E-Mail der Förderstelle zu übermitteln. Dies betrifft im Wesentlichen:

- a) vollständige Einnahmen/Ausgabenrechnung, wenn möglich auf Basis eines automationsunterstützten Tabellenkalkulationsprogramms;
- b) Originalrechnungen samt Zahlungsnachweis eingescannt oder fotografiert als pdf.- oder Bilddatei (jpg., gif., png. etc.);
- c) Name und Nachweis der Qualifikation der Betreuerinnen und Betreuer, Programm der Ferienaktion sowie Angaben zu Anzahl, Alter und Wohnort der betreuten Kinder (eingescannt oder fotografiert als pdf.- oder Bilddatei bzw. auf Basis eines automationsunterstützten Textverarbeitungs- oder Tabellenkalkulationsprogramms);
- d) bei gemeindeübergreifender Durchführung der Ferienbetreuungsaktion: schriftliche Bestätigung der gemeindeübergreifenden Durchführung durch die teilnehmenden Gemeinden eingescannt oder fotografiert als pdf.- oder Bilddatei.

5.2 Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen und Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

5.3 Die Förderstelle behält sich vor, die Antragstellung und Abrechnung ausschließlich elektronisch mittels Online-Förderantrag und Online-Förderabrechnung abzuwickeln.

6. Förderungsgrundsätze

6.1 Die Verwendung der Fördermittel hat den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen. Die Ferienbetreuung darf - bei Einrechnung einer für den gleichen Zweck gewährten Förderung durch eine andere Gebietskörperschaft - nicht der Erzielung eines Gewinnes dienen (gegebenenfalls ist die Förderleistung des Landes entsprechend zu kürzen).

6.2 Horte und (alterserweiterte) Kindergärten, die nach dem Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 gefördert werden, sowie Ferienbetreuungen, die gemäß dem Bildungsinvestitions-gesetz oder einer anderen, gleichartigen Unterstützung des Bundes im Bereich Schülerinnen- und Schüler-Ferienbetreuung gefördert werden, werden nicht gefördert.

6.3 Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder Nachweise zu Unrecht bezogen oder nicht bestimmungsgemäß verwendet, muss sie von der Förderungsempfängerin oder vom Förderungsempfänger jedenfalls unverzüglich rückerstattet werden.

6.4 Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Landesregierung kann Einschränkungen der Förderung aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen vornehmen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2023. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Förderung von Ferienbetreuungen im Burgenland, Zahl: 6/FK.F102-10000-6-2014, verlautbart im Landesamtsblatt für das Burgenland Nr. 25/2014 vom 20. Juni 2014, geändert durch die Richtlinie zur Förderung von Ferienbetreuungen im Burgenland, Zahl: A7/GFA.F102-10008-1-2019, verlautbart im Landesamtsblatt für das Burgenland Nr. 24/2019 vom 14. Juni 2019, außer Kraft.